Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Flachsberg"

Landkreis Bad Kreuznach vom 28. März 1980

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Flachsberg".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,5 ha und umfasst in den Gemarkungen Martinstein und Simmertal, Landkreis Bad Kreuznach, folgende Flurstücke:

Gemarkung Martinstein

in Flur 1 die Flurstücke 139/6 - 142/6 und 221/6 - 254/6;

Gemarkung Simmertal

in Flur 9 das Flurstück 218 und teilweise das Flurstück 348/217.

Die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der Trasse des Schleppliftes.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Flachsberges mit seinen submediterranen Trockenrasen, seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

ξ4

In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

- 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen;

- 3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- 4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wäre;
- 5. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
- 6. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
- 7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
- 8. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies- oder Sandgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
- 9. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
- 10. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 11. das Roden von Wald;
- 12. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen;
- 13. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weisezäunen und von forstlichen Kulturzäunen. Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weisewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straße und Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder verändert werden;
- 2. § 4 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze anlegt oder erweitert;
- 3. § 4 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
- 4. § 4 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
- 5. § 4 Nr. 5 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 6 Verkaufsstände aufstellt, erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet und erweitert;
- 7. § 4 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche sowie Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
- 9. § 4 Nr. 9 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
- 11. § 4 Nr. 11 Wald rodet;
- 12. § 4 nr. 12 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen beseitigt oder beschädigt;
- 13. § 4 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 28.03.1980 Az: 550-172 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Korbach

Regierungspräsident